



Matthias Fuhrland

Schnittstellen von Kryptowährungen zum Währungssystem als Basis für neue Geschäftsmodelle

Kryptowährungen als Grundlage der Digitalwirtschaft

Blockchain wurde weltweit bekannt als technologische Basis für Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, Ripple oder Dash, die derzeit mit extrem steilen Kursentwicklungen für Furore an den Internetbörsen sorgen. Inzwischen gibt es über 800 verschiedene Kryptowährungen¹ und ein Ende ist nicht absehbar, denn theoretisch kann auf einer Smart-Contract-fähigen öffentlichen Blockchain, wie z.B. Ethereum, jeder einen eigenen Token oder Coin, d.h. seine eigene Kryptowährung, generieren. Die Motivation dafür ist klar: Die digitale Wirtschaft benötigt digitale Währungen und Abrechnungseinheiten.

Unabhängig davon, ob auf der Blockchain Transaktionen von Dokumenten, Rechten oder Werten stattfinden, wird die Blockchain-Technologie überall dort Anwendung finden, wo Vertrauen zwischen verschiedenen Akteuren hergestellt werden muss. Die Möglichkeiten der Blockchain-Technologie sorgen international für ein hohes Echo, weil sie abseits des Öffentlichen Glaubens und des Vertrauens in Rechtsprechung, Banken, Institutionen, zentrale Register, politische Systeme und Personen eine gänzlich neue Option bietet. Das Vertrauen in Blockchains gründet sich im Gegensatz zu den bestehenden Vertrauensträgern auf Mathematik (Kryptografie) und Informatik (international verteilte Computersysteme). Blockchain-basierte Digitalwährungen wurden von privaten Enthusiasten in Folge der Finanzkrise erschaffen, um Banken als Intermediäre von Finanztransaktionen auszuschalten. Inzwischen versuchen die Banken weltweit, eigene Geschäftsmodelle auf Basis von Blockchain und Kryptowährungen zu entwickeln. Blockchain-Technologie wird die verschlüsselungstechnische Basis für die digitalen Wertströme und das Management digitaler Dokumente der Zukunft sein. Fälschungssichere digitale Nachweise ebnen den Weg vom Internet der digitalen Kopien, in dem wir jetzt arbeiten, zum Internet der digitalen Originale. Damit wird Blockchain-Technologie voraussichtlich das Staatswesen, die Finanzwirtschaft und die Realwirtschaft in bisher nie dagewesener Art und Weise massiv verändern. Doch wie wird das - insbesondere im Fall der Kryptowährungen - vor sich gehen: als schleichende Veränderung, als friedliche Revolution oder steuern wir ungebremst in die Kryptoanarchie? Welche Entscheidungen sind von Seiten der Politik und der Behörden zu treffen und wie beeinflusst das künftige Geschäftsmodelle?

Fiatgeld (i.d.R. Banknoten) ist ein als Tauschmittel dienendes Objekt, das im Gegensatz zu Warengeld (z. B. als Tabak, Reis, Gold oder Silber) keinen inneren Wert hat. Es wird als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn Vertrauen in die ausgebende Institution besteht. Dem Geld einer modernen Volkswirtschaft stehen in etwa gleichwertige Aktiva des Staates gegenüber. Hierzu zählen staatliche Vermögenswerte (Gold, Unternehmen, Rohstoffe, Forderungen) und künftige Steuereinnahmen, abgezinst auf den Bewertungszeitpunkt. Seit Karl-Marx definiert man drei Eigenschaften, die Geld erfüllen muss, um akzeptiert zu sein: die Zahlungsmittelfunktion, die Eignung als Wertbewahrungsmittel und als

_

¹ coinmarketcap.com, Stand: 1. August 2017

Wertmaßstab / Recheneinheit. Den Status von Geld erlangt das Fiatgeld einerseits durch die gesetzliche Festlegung als Zahlungsmittel in einer Währungsverfassung und andererseits durch die allgemeine Akzeptanz von Handelspartnern (Zahlern, Beziehern) auch hinsichtlich Wert und Kurs der Währung.

Kryptowährungen erfüllen die Anforderungen an Geld in puncto begrenzter Verfügbarkeit, Haltbarkeit, Teilbarkeit und Transportfähigkeit, sind aber dennoch bisher in keinem Staat der Welt als Zahlungsmittel gesetzlich festgelegt. Die hohen Wechselkurse für einzelne Kryptowährungen, wie Bitcoin oder Ether, gegenüber dem US-Dollar resultieren aus dem Glauben daran, dass diese Kryptowährungen sich als internationale Zahlungsmittel durchsetzen werden und deshalb als Wertspeicher geeignet sind. Die per Definition begrenzte (bzw. durch Verlust von private Keys perspektivisch sogar sinkende) Verfügbarkeit macht Bitcoin als digitale Wertanlage interessant und führt zu dem irren Phänomen, dass eine gesetzlich nicht akzeptierte Währung ohne inneren Wert höher im Kurs steht als Gold. Die tatsächliche Akzeptanz von Handelspartnern ist hingegen noch sehr überschaubar, da es bislang nur sehr wenige Schnittstellen zu Fiat-Währungen gibt und die Kurse hochvolatil sind. Als Gegentrend gibt es bereits Digitalwährungen, die sich direkt an einer Fiat-Währung orientieren (Stablecoin).² Deren Verbreitungsgrad ist aber noch gering. Unabhängig vom dahinterliegenden Blockchain-Ansatz und vom Stabilitätskonzept ist bereits jetzt absehbar, dass bei einer Vielzahl Blockchain-basierter digitaler Prozesse neue Token als Abrechnungseinheit definiert werden, die irgendwo im Prozess eine Schnittstelle zur Realwirtschaft oder zum offiziellen Währungssystem haben müssen.

Wo liegen die Schnittstellen von Kryptowährungen zum Währungssystem?

Innovationen entstehen häufig an der Schnittstelle zweier Fachdisziplinen. Analog dazu kann die Prämisse aufgestellt werden, dass innovative Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit Kryptowährungen häufig an deren Schnittstellen zum Fiat-Währungssystem entstehen werden. Im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle sind diese möglichen Schnittstellen also zu untersuchen und bezüglich der Frage zu bewerten ist, was im Einzelfall den Wert eines Coins/Tokens definiert. Tabelle 1 zeigt Tauschoptionen für digitale Coins/Token, mit denen letztlich ein Wert für den Coin definiert wird.

Tabelle 1: wertbestimmende Tauschoptionen für digitale Coins/Token

Tausch digitaler Coins / Token gegen:	Anwendungsbeispiele	Analoges Beispiel
Fiat-Geld	Bitcoin-Automaten, Digitale Wechsel-stuben (Bitcoin.de) oder Online-Börsen (GDAX, kraken.com)	Forum-Schecks der DDR
Gutschriften / Rabatte	Online-Handel: Beim Kauf eines Produktes zahlt man anteilig mit digitalen Coins	Rabattmarken, Treuepunkte
Waren	Online-Handel: Waren werden gegen digitale Währung ausgegeben	Regionalwährungen
Bereitstellung von Medien	Stromhandel im Smart Grid, Abrechnung zwischen Stromerzeuger und –abnehmer erfolgt in digitalen Coins	Wertmarken für Duschen auf Campingplätzen, Prepaid-Telefonkarten
Dienstleistungen	Personen- oder Warenbeförderung wird nach gefahrenen Kilometern in digitalen Coins abgerechnet	Fahrkarten, Briefmarken

 $^{^2\} https://blog.ethereum.org/2014/11/11/search-stable-cryptocurrency/\ und\ https://thecontrol.co/stablecoins-a-holy-grail-in-digital-currency-b64f3371e111$

Künftige Warenlieferungen	Künftige Warenlieferungen werden über Smart Contracts auf Blockchain-Basis in digitalen Coins abgewickelt	Termingeschäfte
Sicherheiten/Bürgschaften	Besicherung von Lieferantenkrediten über Smart Contracts auf Blockchain-Basis mit digitalen Coins	Besicherung ungebunde- ner Finanzkredite zwischen Staaten durch Rohstoffe
Beitragsermäßigung	dynamische Anpassung von Versicherungsbedingungen und Prämienzahlungen, ein Token dient zur Erfassung und Abrechnung des Verhaltens des Versicherungsnehmers	Schadensfreiheitsklassen
Anwartschaften	Absicherung von Betriebsrenten über Smart Contracts auf Blockchain-Basis in digitalen Coins	Versorgungspunkte der VBL
Arbeitsleistung	Gehaltszahlung in digitaler Währung	Geldwerter Vorteil, z.B. Dienstwagen
Firmenanteile, Genussrechte	Initial Coin Offerings: Neue Token werden erzeugt und verkauft, Smart Contracts definieren Verknüpfung mit Firmenanteilen	Aktien
Erlass von Kreditraten (Tilgung und/oder Zinsen)	Eingenommene oder erzeugte Tokens könnten zur Deckung von Krediten oder Unternehmensanleihen anerkannt werden	Befriedigung von Gläubigern aus einer Insolvenzmasse
Schutzrechte und Nutzungsrechte	Abrechnung für Software-Lizenzen, digitale Urheberrechte oder Nutzungsrechte von Objekten (Miete) in digitalen Coins	Nutzung einer Obstpresse gegen Anteil des selbst angebauten Obstes
Liegenschaften	Liegenschaftskauf über Smart Contracts auf Blockchain-Basis in digitalen Coins	Frondienst im Mittelalter (Arbeitskraft als Entgelt für Grundstücksbenutzung)
Informationen	Die Bereitstellung von Informationen (z.B. Kundendaten) gegen digitale Währungen könnte als Gegenstand von Smart Contracts den Kunden wieder zum Herr seiner persönlichen Daten machen, die als digitale Handelsgüter einen Marktwert haben.	Adressdatenhandel, Mikro- und Soziodemografie für BigData-Anwendungen und Werbung

Bei den meisten dieser Tauschoptionen braucht der Token keine Zulassung als gesetzliches Zahlungsmittel, um den Markt zu durchdringen und von Handelspartnern akzeptiert zu werden. Die Definition des Wertes ist bei Tausch gegen Fiat-Währung, Rabatte, Kreditraten und Beitragsermäßigungen direkt in Fiat-Währung (€, \$...) angegeben. Für Waren, Medien, Bürgschaften und handelbare Informationen erfolgt die Wertdefinition durch termingenauen Preisvergleich am Markt. Die Bewertung von Anwartschaften, Firmenanteilen, Rechten und Liegenschaften nach Ertragswertverfahren setzt Prognosen für die künftige Entwicklung voraus, d.h. die Definition des Wertes ist hier relativ unscharf. Firmenanteile und Liegenschaften können aber auch über Vergleichswerte bestimmt werden. Letzteres wäre auch für die Wertdefinition über eingetauschte Arbeitsleistung der übliche Weg.

Wie entstehen aus diesen Schnittstellen neue Geschäftsmodelle?

Solange die Rechtslage und das Nachweissystem nicht lückenlos alle Wertströme erfassen, kann vermutlich allein das Ausloten möglicher neuer Schlupflöcher im Steuersystem und im Sozialversicherungssystem für neue Geschäftsmodelle und damit für eine weitere Verbreitung von Kryptowährungen sorgen. Beratungsunternehmen werden Wege aufzeigen, wie man unter Einsatz von Digitalwährungen legal Steuern oder SV-Beiträge sparen kann. Aber das sind natürlich nur temporär funktionierende Geschäftsmodelle.

Neue dauerhafte Geschäftsmodelle entstehen für Beratungs- und IT-Unternehmen aus dem Wissensvorsprung,

- wie man eine Blockchain designt und programmiert,
- wie man eine Blockchain-Anwendung bzw. Smart Contracts programmiert,
- wie man juristisch "wasserdichte" Verträge in Smart Contracts übersetzt,
- wie man auf einer bestehenden Blockchain einen neuen Token generiert,
- wie man ein Initial Coin Offering vorbereitet, organisiert und durchführt,
- wie man eine Wallet anlegt und Kryptowährungen handelt,
- wie man Dokumente und/oder deren Hash-Werte Blockchain-basiert speichert,
- wie man sich gegen Hacker-Angriffe schützt.

Neue Geschäftsmodelle an den genannten Schnittstellen entstehen in aller Regel durch Substitution bestehender Geschäftsmodelle, getrieben durch die Vorteile, die Blockchains und darauf basierende Kryptowährungen gegenüber dem Stand der Technik bieten. Die in der rechten Spalte von Tab. 1 genannten analogen Beispiele zeigen, dass das Grundprinzip der jeweiligen Anwendung in der Regel nicht neu ist, sondern durch die digitale Umsetzung, hohe Transaktionsgeschwindigkeiten und internationale Anwendbarkeit einfach eine neue Qualität bekommt. Das Vorzeigebeispiel im Finanzsektor, bei dem die etablierten Banken und internationale Finanztransaktionsdienstleister wie Western Union binnen kürzester Zeit von jungen FinTech-Unternehmen harte Konkurrenz bekamen, sind Auslandsüberweisungen. Im Ausland tätige Arbeitnehmer weltweit senden regelmäßig Geld an ihre Familien. Über Kryptowährungen können sie dies sehr viel schneller und sehr viel preiswerter erledigen. Die generelle Möglichkeit zur Überweisung von Marginalbeträgen (Micropayments) ermöglicht viele neue Geschäftsmodelle in der Digitalwirtschaft von kostenpflichtigen Webseiten bis zur Selbstvermarktung von Bildern, Musik und Texten. Durch Schuldtitel, die auf einer Blockchain ausgegeben werden können, werden Peer-to-Peer-Finanzierungen ermöglicht. Durch Kombinierbarkeit von digitaler Dokumententransaktion und nahezu simultaner Werttransaktion im Gegenzug mit jeweils fälschungssicherem Nachweis können Blockchain-Services entlang ganzer Wertschöpfungs- und Lieferketten eingesetzt werden, um Nachverfolgbarkeit und Vertrauen bei Bearbeitung und Übergabe herzustellen - von Herkunftsbescheinigungen der Rohstoffe über die Qualitätskontrolle in der Produktion bis hin zur Transparenz in der Logistikkette (digitaler Lieferschein u. Gütesiegel). Die Möglichkeit, Wertströme zwischen Maschinen automatisiert abzubilden, ist letztlich auch eine wesentliche Basis für das Internet der Dinge. Die Blockchain-Technologie kommt bislang vorwiegend bei Public Blockchains zur Anwendung, aber auch Private Blockchains einzelner Nutzergruppen sind unter dem Aspekt einschränkbarer Transparenz ein sehr großes Anwendungsfeld.

Neben der Transaktion digitaler Dokumente sind Blockchain-basierte Abrechnungsprozesse, die Erteilung von Rechten und die steuerliche Bewertung digitaler Geschäfte von Unternehmen und Privatpersonen sowie die damit zusammenhängende Strafverfolgung auch für Ämter und Behörden relevante Zukunftsfelder. D.h. auch für die Forensik und Nachverfolgung von Werttransaktionen, die an den o.g. Schnittstellen ansetzen werden, ergeben sich gänzlich neue Geschäftsbereiche.

Zulassungspflicht

Neue Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit Kryptowährungen sollten insbesondere an den Schnittstellen zum Fiat-Währungssystem vorab unbedingt hinsichtlich einer eventuell bestehenden Genehmigungspflicht überprüft werden. Die BAFIN bietet hierfür einen entsprechenden Service an.³ Zur Frage, welche Aktivitäten eine Genehmigung durch die BAFIN bedürfen, ist die von der steuerlichen Einstufung der Kryptowährung quasi unabhängige währungspolitische Einordnung entscheidend. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) definiert Kryptowährungen als digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss.⁴ Die BaFin hat Bitcoins in der Tatbestandsalternative der Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente qualifiziert. Sie sind als Rechnungseinheiten mit Devisen vergleichbar, lauten aber nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel. Diese rechtliche Einordnung gilt grundsätzlich für alle Kryptowährungen unabhängig von der zugrundeliegenden Software oder Verschlüsselungstechnik. Kryptowährungen sind weder Devisen noch Sorten. Sie sind auch kein E-Geld im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), solange es keinen Emittenten gibt, der sie - unter Begründung einer Forderung gegen sich - ausgibt. Demzufolge ist die reine Nutzung von Kryptowährung als Ersatz für Bar- oder Buchgeld zur Teilnahme am Wirtschaftskreislauf im Austauschgeschäft keine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Dienstleister und Lieferanten können ihre Leistungen in Kryptowährung bezahlen lassen, ohne dass sie dadurch Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen. Dasselbe gilt für deren Kunden. Auch das Mining einer vorhandenen Kryptowährung stellt kein erlaubnispflichtiges Geschäft dar, solange der Miner die Kryptowährung nicht selbst emittiert oder platziert. Auch der Verkauf selbst geschürfter oder erworbener Kryptowährung oder deren Ankauf sind grundsätzlich nicht durch die BAFIN erlaubnispflichtig, sondern erfordern lediglich eine Gewerbeanmeldung.⁵

Sobald man aber einen neuen Token kreiert und z.B. über ein Initial Coin Offering oder durch Tausch gegen einen der in Tabelle 1 genannten Werte in Umlauf bringt, ist zu überprüfen, ob ein erlaubnispflichtiges Geschäft nach Kreditwesengesetz und/oder Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz; bei Crowdfunding-Modellen mit Kollektivanlagecharakter auch nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorliegt. Erlaubnispflichten können auch Plattformbetreiber, kapitalsuchende Unternehmen und Geldgeber betreffen. Die konkrete Ausgestaltung des Geschäftsmodells ist im Einzelfall entscheidend. Eine verbindliche Beurteilung seitens der BAFIN erfolgt daher nur auf Basis einer umfassenden Prüfung der für das Geschäftsmodell relevanten Vertragswerke und Unterlagen. Der Erlaubnisvorbehalt räumt BAFIN, Gewerbeaufsicht und Zoll weitreichende Sanktionierungsmöglichkeiten ein. Hilfreich wäre daher die zeitnahe Publikation von Best-practice-Beispielen verschiedener Geschäftsmodelle durch die Genehmigungsbehörden. Als Alternative zum Versuch, als neuer Akteur eine eigene Erlaubnis zu beantragen, soll an dieser Stelle die Empfehlung ausgesprochen werden, sich für die Umsetzung eines neuen Geschäftsmodells ein Finanzinstitut oder einen Finanzdienstleister als Partner zu suchen, der bereits die notwendige Erlaubnis besitzt oder aber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und das Know-how besitzt, eine solche Erlaubnis mit überschaubarem Aufwand erfolgreich zu beantragen.

Offene rechtliche und technische Fragestellungen

In Bezug auf Kryptowährungen sind – der Jugend der Thematik geschuldet - eine Vielzahl von Fragestellungen rechtlicher und technischer Natur noch ungeklärt. Brisanz erhält das Thema der gewerblichen Nutzung von Kryptowährungen in Deutschland vor allem durch die unterschiedliche

³ https://www.bafin.de/SiteGlobals/Forms/Kontakt/Fintech_Integrator.html

⁴ EBA OPINION ON 'VIRTUAL CURRENCIES', 2014, http://www.eba.europa.eu/documents/10180/657547/EBA-Op-2014-08+Opinion+on+Virtual+Currencies.pdf

⁵ https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual currency node.html, Stand 11.08.2017

fiskalpolitische Bewertung. Wird ein Token erzeugt und ausgegeben, wird er steuerlich als immaterielles Wirtschaftsgut behandelt. Werden damit Waren oder Dienstleistungen bezahlt, behandelt ihn das Finanzamt wie eine ausländische Währung, zu der man bei der Buchführung den Wechselkurs am Tag der Transaktion nachweisen muss. An dieser Stelle kann und soll keine umfassende Auflistung dieser Fragen erfolgen, es sollen nur exemplarisch einige Fragestellungen im Sinne von FAQs aufgeführt werden:

- Gibt es in absehbarer Zeit Vorgaben bezüglich direkter Schnittstellen zwischen geschäftlich genutzten Blockchains und Finanzamt und Gewerbeaufsicht?
- Ab wann gilt ein Token als digitales Wertpapier?
- Kann man selbst erzeugte Token steuerlich abschreiben oder bilanziell aktivieren?
- Was ist, wenn ein Unternehmen seine Mitarbeiter in einer noch wertarmen Kryptowährung entlohnt? Sind die Mitarbeiter dann ohne SV-pflichtiges Einkommen, d.h. ALG-Empfangsberechtigte?
- Bisher bilden public Blockchains nur Transaktionen, also Buchungsvorgänge ab. Wie kann und muss das Belegwesen dazu aussehen? Wie können Mahnungswesen und Pfändung in einer Blockchain abgebildet werden?
- Der EUGH hat bezüglich des Tauschs von Kryptowährung gegen Euro auf Mehrwertsteuerfreiheit entschieden (EuGH vom 22.10.2015 Rs. C-264/14). Die umsatzsteuerliche Behandlung eines Tauschs von Kryptowährung gegen Ware oder Dienstleistungen ist aber nach wie vor Gegenstand juristischer Diskussionen, ob eine umsatzsteuerbare Lieferung gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) oder ein tauschähnlicher Umsatz vorliegt (§ 3 Abs. 12 Satz 2 UStG). Liegen also ein oder zwei umsatzsteuerbare Vorgänge vor? ⁶
- Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnungslegung für die Lieferung von Ware oder das Erbringen von Dienstleistungen in Euro erfolgen. Auch für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Entlohnung von Arbeitsleistung in Token muss in Analogie zur Schenkung die Umrechung von Sachwert in Euro erfolgen. Was ist hierbei im Fall eines Tokens ohne offiziellen Wechselkurs als Wertgrundlage anzunehmen?

Die Beantwortung dieser und weiterer Fragen dürfte Gegenstand vieler Einzelfallentscheidungen und gerichtlicher Präzedenzfälle werden. Auch hier ist im Hinblick auf Stimulierung neuer Geschäftsmodelle eine kontinuierliche Sammlung von Best-practice-Beispielen erforderlich.

Die fehlende Gerichtsbarkeit ist bei den derzeit populären öffentlichen Blockchains ein Grundproblem, das ein Hemmnis für die Abbildung regulärer Geschäftsprozesse auf diese Blockchains darstellt. Deutsche und internationale Gerichte müssen im Falle von Streitigkeiten Zugriff auf die relevanten digitalen Daten und auf die Nachweise der Echtheit der Dokumente in der Blockchain haben. Die Anonymität der Walletbesitzer - ein wesentliches Merkmal der bestehenden Blockchain-Systeme – steht dem im Wege. Ein für geschäftliche Prozesse und öffentlich-rechtliche Prozesse gleichermaßen wichtiger Aspekt ist die notwendige digitale Abbildung bestehender realer Zugriffs- und Nutzungsrechte und Transparenzregeln, die mit der Konzeption bestehender public Blockchains kollidieren würde. D.h., es werden in Zukunft neue Blockchains für unterschiedliche Nutzergruppen bedarfsgerecht zu entwerfen, umzusetzen und zu administrieren sein, die unabhängig von den öffentlichen Blockchains geführt werden und sich allenfalls über Index-Systeme bzw. ihre Hash-Werte mit den öffentlichen Blockchains vernetzen.

Der Leser sei an dieser Stelle herzlich aufgefordert, in diesem Kontext offene rechtliche und technische Fragestellungen und eigene Erfahrungen mit dem Blockchain Competence Center Mittweida (BCCM) zu teilen. Das BCCM möchte sich gemeinsam mit Partnern aus Industrie, IT-Branche, Rechtsberatung und Staatswesen der Aufgabe annehmen, Antworten und Lösungen für die oben genannten Fragen und Problemstellungen zu finden und u.a. im Rahmen eines Gründerleitfadens zusammenzufassen.

 $^{^6}$ http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2015/10/29/eugh-umtauschgeschafte-mit-virtuellen-wahrungen-z-b-bitcoin-umsatzsteuerfrei/

Was ist und macht das BCCM?

In Anbetracht des revolutionären Potentials dieser noch jungen Technologie sind unabhängige Institutionen mit interdisziplinärer Kompetenz notwendig, um Potentiale und Risiken der Blockchain-Technologie bewertbar zu machen, rechtliche, soziale und unternehmerische Technikfolgen abzuschätzen, Handlungsempfehlungen für Wirtschaft und Politik zu formulieren, Schnittstellen zu bestehenden und künftigen Prozessen in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln, den Technologietransfer in Wirtschaft und Institutionen zu begleiten sowie technologischen Nachwuchs für die Region auszubilden. All diese Aufgaben können mit den an der Hochschule Mittweida gebündelten Kompetenzen in Informatik, Mathematik, Automatisierungstechnik, Wirtschafts-Rechtswissenschaften angegangen werden. Das BCCM hat den Status eines In-Instituts der Hochschule Mittweida und ist an der Fakultät für angewandte Computer- und Biowissenschaften angesiedelt. Das Zentrum soll als Ansprech- und Entwicklungspartner für Institutionen und Unternehmen der Finanz- und Realwirtschaft sowie der Politik und des Staatswesens dienen. Neben der bedarfsgerechten Entwicklung neuer Studiengänge für die Ausbildung notwendigen Fachkräftenachwuchses sollen Forschungs- und Transferprojekte zu anwendungsbezogenen Themenkomplexen und die Initiierung von Start-ups zu den Hauptaufgaben des Zentrums gehören. Die konkret hier in Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer abzubildenden Themenkomplexe sind Blockchain-Anwendungen in der Realwirtschaft und in der Finanzwirtschaft, der rechtliche Rahmen für Kryptowährungen und digitale Transaktionen, neue Business-Konzepte, Schnittstellen digitaler Wertströme zum Fiskus, Finanzpolitische und volkswirtschaftliche Technikfolgenabschätzung, digitale Sicherheit von Anwendungen und regionale Chancen in der Digitalen Welt. Hierfür suchen wir Praxispartner.

Kontakt:

Hochschule Mittweida
Blockchain Competence Center Mittweida
Technikumplatz 17
09648 Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Andreas Ittner Dr.-Ing. Matthias Fuhrland

Tel.: +49 3727 58-1288 Tel.: +49 3727 58-1068

Fax: +49 3727 58-21288 Mobil: +49 176 22055849

Email: ittner@hs-mittweida.de Email: fuhrland@hs-mittweida.de

Web: http://blockchain.hs-mittweida.de

Nächste Termine in Mittweida in Sachen Blockchain:

- Autumn School Blockchain 18.-22.9.2017 an der Hochschule Mittweida für Vertreter von Anwender- und Beratungsunternehmen sowie Studierende (deutschlandweit)
- 9. Blockchain Meetup Saxony am 19.9.2017 Haus 5 der HS Mittweida, offen für alle
- Blockchain-Konferenz der Akademie Deutscher Genossenschaften ADG am
 27./28.11.2017 gemeinsam mit der Volksbank Mittweida eG, Ort: HS Mittweida

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen und interdisziplinären Kompetenzträgern finden Sie auf unserer Webseite http://blockchain.hs-mittweida.de.